

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) mit Beschluss vom 11.12.2006 auf Grund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der derzeit geltenden Fassung – für das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
2. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
3. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
2. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

1. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Schaltkästen, Buswartehäuser, Brücken und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
b) Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder zu verdecken;
3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
6. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen Gegenstände und Materialien abzustellen oder zu lagern;
7. die Anlagen mit Fahrzeugen - außer Krankenfahrstühle - zu befahren - ,
8. den Marktplatz und den Adenauerplatz (Fußgängerzone) einschließlich seiner Anlagen und Einrichtungen unter Verwendung von Skateboards außerhalb der Zeit zwischen 9.30 und 12.30 Uhr sowie 14.00 und 19.00 Uhr zu benutzen.

§ 4

Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus im unmittelbaren Bereich der Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln.
 3. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrerschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbe- reich des § 32 StVO fallen.

§ 4a

Plakatwerbung

1. Gewerbliche Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur an den dafür bestimmten Standorten und Einrichtungen zulässig.
2. Sonstige Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur auf festen Platten oder Ständern zulässig.
 - a) Die Anzahl der Plakate wird je Anlass auf 40 Stück im gesamten Stadtgebiet beschränkt. Im Bereich der Frankfurter Straße vom Bahnübergang bis zur Kreuzung Königstraße/Steinstraße, der Bahnhofstraße, der Lindenstraße, des Banbury-Platzes, des Adenauerplatzes und des Marktplatzes wird die Anzahl der Plakate für gewerbliche Werbung auf höchstens 10, die für Werbung der hiesigen Vereine oder für gemeinnützige Zwecke auf höchstens 20 beschränkt.
 - b) Mit Plakatwerbung darf höchstens 14 Tage vor dem jeweiligen Anlass begonnen werden. Die Plakate müssen spätestens am nächsten Werktag nach dem Anlass entfernt werden.
 - c) Jede Plakatwerbung ist vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann für mehrere Anlässe bis zu einem Jahr im voraus erfolgen.
 - d) Jede gewerbliche Plakatierung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr beträgt je Plakat 0,50 € pro Tag.

§ 5

Papierkörbe / Sammelbehälter

1. Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
2. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 6

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öligter Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

1. Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.
2. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfes der Bevölkerung dient.

§ 8

Benutzung der Anlagen

1. Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
2. Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

§ 9

Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
3. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

§ 10

Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

§ 11

Schutzvorkehrungen

1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
2. Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
3. Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
4. Das Anbringen von Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 Metern zur Einfriedung von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen ist verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Grundstücke.

§ 12

Hausnummern

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
2. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen.
Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
3. Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 13

Störender Alkoholkonsum

Störender Alkoholkonsum auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist untersagt. Er ist insbesondere dann untersagt, wenn dadurch andere gefährdet oder belästigt werden oder Anlagen verunreinigt werden.

§ 14

Duldungspflicht für amtliche Hinweiszeichen

1. Jeder Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Schilder, Aufschriften oder Zeichen angebracht, ausgebessert oder entfernt werden, die dem Hinweis auf Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, Entwässerungsanlagen und der Vermessung dienen.
2. Es ist nicht gestattet, die in Abs. 1 aufgeführten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Eine vorübergehende Beseitigung bei der Durchführung von z.B. Neu- oder Umbauten bedarf der Genehmigung des jeweiligen Versorgungsträgers.

§ 15

Tierhaltung

1. Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere
 - a) in den öffentlichen Anlagen an der Leine geführt werden,
 - b) Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen.
2. Verunreinigungen sind von den nach Abs. 1 verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Das Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen
Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung
 4. die Bestimmungen der Plakatwerbung gem. § 4a der Verordnung
 5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung

6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der Verordnung
 9. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist
 10. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 10 der Verordnung
 11. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 11 der Verordnung
 12. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung
 13. das Verbot des störenden Alkoholkonsums gemäß § 13 der Verordnung
 14. das Gebot der Duldung und des Schutzes der amtlichen Hinweiszeichen gemäß § 14 der Verordnung
 15. die Gebote über die Tierhaltung gemäß § 15 der Verordnung
- verletzt.
2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19.02.1987 BGBl. I S. 602 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Hennef (Sieg) vom 20.08.1990 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen der Stadt Hennef (Sieg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister